

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 2 + 3

Bern, 12. September 2019

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Graf (Präsidentin i.V.),
Oberrichter Vicari, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Gilgen

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Rechtsanwältin C. _____
Beschuldigter 1 / Berufungsführer 1

B. _____
verteidigt durch Rechtsanwältin C. _____
Beschuldigter 2 / Berufungsführer 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland (Einzelgericht) vom 14. August 2018 (PEN 17 1140
+1141)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 14. August 2018 wurden A._____ und B._____ freigesprochen von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz betreffend die Stute D._____, angeblich begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis zum 22. Mai 2017 in E._____ (Gemeinde), und von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz betreffend den Wallach F._____, angeblich begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis zum 25. April 2017 in E._____ (Gemeinde). Sie wurden hingegen schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz betreffend den Wallach F._____, begangen in der Zeit von 26. April 2017 bis zum 22. Mai 2017 in E._____ (Gemeinde). Sie wurden je zu einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen, bei A._____ zu einem Ansatz von CHF 430.00, ausmachend total einen Betrag von CHF 5'160.00, bei B._____ zu einem Ansatz von CHF 1'370.00, ausmachend total einen Betrag von CHF 16'440.00, verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafen wurde bei beiden aufgeschoben, und die Probezeit wurde auf 2 Jahre festgesetzt. Sie wurden zudem zu einer Verbindungsbusse verurteilt, A._____ zu einer solchen in der Höhe von CHF 1'290.00, B._____ zu einer solchen in der Höhe von CHF 4'110.00. Weiter verurteilte das Regionalgericht die beiden Beschuldigten zur Tragung der auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten, bestimmt auf jeweils CHF 1'442.80.

2. Berufung und Anträge der Beschuldigten

Gegen das Urteil meldeten beide Beschuldigten form- und fristgerecht Berufung an, beide privat verteidigt durch Frau Rechtsanwältin C._____ (pag. 326). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung gelangte am 5. Februar 2019 die Berufungserklärung der beiden Beschuldigten form- und fristgerecht ein. Sie beantragten vollumfänglichen Freispruch von Schuld und Strafe, die Übernahme der Kosten durch die Staatskasse sowie eine angemessene Entschädigung für die Aufwendungen, inklusive der Kosten der Wahlverteidigung, im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren (pag. 367 ff.). Sie stellen weiter den Beweisantrag, es sei der Hufschmied G._____.

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 8. Februar 2019 auf eine Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 375 f.).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen von beiden Beschuldigten das Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse (pag. 413, pag. 415) und ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 418, pag. 419) eingeholt. Weiter

wurde das Dossier des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Veterinärdienst mit der Referenz BE-010374 und dem Zeichen WyRe ediert, wobei das rechtliche Gehör gewährt wurde (pag. 404 ff.).

Auf Antrag der Beschuldigten wurde vor oberer Instanz G. _____ als Zeuge einvernommen (pag. 426 ff.). Weiter wurden A. _____ und B. _____ in der oberinstanzlichen Verhandlung zur Person und zur Sache einvernommen (pag. 438 ff., 443 ff.).

4. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Die Rechtsmittelinstanz verfügt im Berufungsverfahren über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Sie hat das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte umfassend zu überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Die Freisprüche des Regionalgerichts von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz betreffend den Wallach F. _____, angeblich begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis zum 25. April 2017 in E. _____ (Gemeinde) (sowie betreffend das Pferd D. _____) sind in Rechtskraft erwachsen und sind nicht mehr zu überprüfen. Da die Generalstaatsanwaltschaft am Berufungsverfahren nicht teilnimmt, ist die Kammer an das Verschlechterungsverbot (Verbot der «reformatio in peius») gebunden, d.h. das Urteil kann nicht zum Nachteil der Beschuldigten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. **Formelle Rüge**

5. **Verletzung des Anklagegrundsatzes**

Die Verteidigung macht vorliegend geltend, dass die Umschreibung des Sachverhalts in den beiden gegen die Beschuldigten erlassenen Strafbefehlen zu pauschal und zu ungenau sei, so dass der Anklagegrundsatz verletzt sei. Insbesondere fehle es an der Differenzierung, betreffend den beiden Pferden D. _____ und F. _____. Weiter werde zwischen den Tatbeiträgen von A. _____ und B. _____ nicht unterschieden, obwohl klar sei, dass diese nicht den gleichen Tatbeitrag geleistet haben könnten. Es werde auch kein gemeinsamer Tatentschluss umschrieben. Schliesslich bleibe in den Strafbefehlen unklar, welches nach Ansicht der Staatsanwaltschaft der für die Euthanasie gebotene Zeitpunkt gewesen wäre. Die Staatsanwaltschaft habe sich nicht mit den medizinischen Fakten auseinandergesetzt und habe nicht einen einzigen Zeugen selbst einvernommen, wodurch der Sachverhalt nicht richtig beurteilt werden können. Zusammengefasst sei der umschriebene Sachverhalt zu pauschal, weshalb dieser den bundesgerichtlichen Anforderungen nicht standhalte.

Der in den beiden Strafbefehlen umschriebene Sachverhalt lautet wie folgt (pag. 183, 187):

„Strafbefehl in der Strafsache gegen (beschuldigte Personen) wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, begangen Anfangs 2016 bis 22. Mai 2017, in E._____ (Gemeinde), H._____ (Adresse). Sachverhalt:

Der Beschuldigte (A._____) und dessen Vater resp.

der Beschuldigte (B._____) und dessen Sohn

liessen ihre beiden Pferde D._____ und F._____, welche beide Ende 2016 an Cushing und an Hufrehe erkrankt sind, unnötig leiden, indem sie die beiden Pferde nicht wie geboten einschläfern liessen.“

Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 Bst. a und b der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]). Da die anklagende Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl gegen die Beschuldigten erlassen hat, ersetzt die Darstellung im Strafbefehl die förmliche Anklage (Art. 9 Abs. 2 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Solange klar ist, welcher Sachverhalt der beschuldigten Person vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf (Art. 350 Abs. 1 StPO; BGE 143 IV 63 E. 2.2 S. 65 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_620/2018 vom 9. Oktober 2018 E. 2.1).

Die vorliegenden Strafbefehle umschreiben klar, gegen wen (gegen A._____ und B._____, je als Täter; von Teilnahme ist nicht die Rede), in welchem Zeitraum (Anfangs 2016 bis 22. Mai 2017), an welchem Ort (E._____ (Gemeinde), dem Wohnort der beiden Personen und dem Standort des Pferdestalls), welche Anschuldigung erhoben wird (Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz durch unnötiges Leiden Lassen der beiden an Cushing und Hufrehe erkrankten Pferde D._____ und F._____), und welche Vorkehren die Beschuldigte stattdessen hätten treffen müssen (das gebotene Einschläfern). Mit dem Hinweis auf Art. 26 Abs. 1 Bst. a TschG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 TschV ist auch klar, dass es sich nicht um einen Bagatellvorwurf handelt, sondern um den Vorwurf der qualifizierten Tierquälerei, indem die Beschuldigten als Tierhalter nicht dafür gesorgt haben, dass die kranken Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend getötet wurden.

Die Kammer stimmt der Verteidigung zwar insofern zu, als dass die Vorwürfe in den Strafbefehlen relativ pauschal dargelegt werden, und weder zwischen den beiden Pferden, noch zwischen den Tatbeiträgen von A._____ und B._____ unterschieden wird. Auch eine genauere Umschreibung des Zeitpunkts, indem die Euthanasie angeblich geboten gewesen wäre, wäre wünschenswert gewesen. Die

unterschiedlichen Zeiträume der Anschuldigung der Tierquälerei (Anfang 2016 bis 22. Mai 2017) und der Erkrankung der Tiere (Ende 2016) machen die Anschuldigung jedoch nicht unklar. Es ist Sache der materiellen Beurteilung, ob die Anschuldigung ab Anfang 2016 einer Verurteilung standhält, wenn die Erkrankung der Tiere erst Ende 2016 eingesetzt hat. Die Freisprüche der Vorinstanz für die Anschuldigung betreffend das Pferd F._____ in der Zeit von Anfang 2016 bis zum 25. April 2017 (und betreffend das Pferd D._____ für die ganze angeschuldigte Zeit) sind denn auch rechtskräftig geworden. Weiter kann dem erst- und oberinstanzlichen Plädoyer der Verteidigung entnommen werden, dass sie die Vorwürfe nachvollziehen und die beiden Beschuldigten wirksam verteidigen konnte. Es handelt sich bei der vorgeworfenen Handlung zudem um ein Unterlassen, was die Umschreibung des gebotenen Verhaltens naturgemäss schwierig macht. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die zwei Strafbefehle zwar pauschal gehalten sind, dass aber nichtsdestotrotz der Anklagegrundsatz gerade noch erfüllt ist.

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Rahmensachverhalt

Der Rahmensachverhalt ist unbestritten. Dafür kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 337). Er stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Das Pferd F._____ gehörte A._____ und B._____ gemeinsam. Es war ein ehemaliges Turnierpferd, ein Wallach mit Jahrgang 1998, und es litt seit langem, wohl seit Jahren, an Cushing und seit 2015 an Hufrehe. Cushing (Equine Cushing Syndrom, ECS) ist eine Hormonstörung, die durch einen Tumor ausgelöst wird und zu einer Überfunktion der Nebennierenrinde führt. Die Krankheit betrifft überwiegend ältere Pferde, ist nicht heilbar und chronisch fortschreitend. Als Folge kann Hufrehe entstehen, eine Entzündung der Klauenlederhaut, wobei sich die Hufkapsel von der Lederhaut ablöst. In Extremfällen kann es zum Ausschuhlen und damit der kompletten Ablösung der Hufkapsel kommen. Bei der Entzündung kann es zum Austritt von Flüssigkeit kommen, was durch die fehlende Ausdehnungsmöglichkeit im Huf hochgradige Schmerzen verursacht. Das Pferd versucht durch Gewichtsverlagerung auf die von der Krankheit nicht betroffenen Beine die Schmerzen zu reduzieren. Die chronische Hufrehe kann zudem zu einer Hufbeinrotation führen, die Heilungschancen sind dabei vom Grad der Erkrankung abhängig. Die Herren A/B._____ liessen die Krankheit durch Tierärzte behandeln, versuchten durch Interventionen von Tierärzten und von Hufschmieden an den Hufen eine Verbesserung zu erzielen und verabreichten Schmerzmittel. Die Krankheit betraf alle Beine, war an den Hinterbeinen ausgeprägt, am linken mehr als am rechten.

Das Pferd F._____ wurde tierärztlich von folgenden Personen betreut: Dr. I._____ war der Haustierarzt, dessen Praxis sich in J._____ (Gemeinde) befindet. Wegen des langen Anfahrtsweges von J._____ (Gemeinde) nach

E._____ (Gemeinde) wurde das Pferd in seiner letzten hier interessierenden Lebensphase durch Dr. K._____ (L._____ (Gemeinde)) betreut. Dr. M._____ ist der Leiter der N_____ AG in O._____ (Gemeinde), der von den Beschuldigten insbesondere im Februar und April 2017 beigezogen wurde.

Im Februar 2017 führte die Krankheit zu insgesamt sechs Konsultationen durch die Tierärzte (Dr. M._____ am 10. und 24. Februar 2017, Dr. K._____ am 11., 12., 14. und 15. Februar 2017; pag. 165 ff.). Danach stabilisierte sich der Zustand des Pferdes (pag. 261 Z. 15, pag. 262 Z. 6), führte aber im April und Mai 2017 zu einem Rückfall und wieder zu zahlreichen Konsultationen der Tierärzte und des Hufschmieds G._____. Dr. M._____ und Dr. K._____ gaben zu Händen der Beschuldigten mehrmals die Empfehlung ab, das Pferd F._____ zu euthanasieren. Am 8. Mai 2017 reichte der Verein P._____ Anzeige beim Kantonalen Veterinärdienst (im Folgenden Veterinärdienst genannt) wegen des Zustandes der Pferde D._____ und F._____ gegen A._____ ein (pag. 7), am 15. Mai 2017 erhob der Verein Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft (pag. 4). Am 11. Mai 2017 stattete Dr. Q._____, eine Mitarbeiterin des Veterinärdienstes, dem Stall der Herren A/B._____ einen Besuch ab und besichtigte das Pferd F._____. Gemäss der Darstellung des Veterinärdienstes war der anwesende A._____ nicht gewillt, der mündlichen Aufforderung, das Pferd umgehend zu euthanasieren, Folge zu leisten. Der Veterinärdienst ersuchte ihn um Zustellung der Krankengeschichte des Pferdes der behandelnden Tierärzte bis zum 15. Mai 2017 (pag. 42, Ziff. 6 der Erwägungen zur Verfügung vom 16. Mai 2017). Mit Datum vom 16. Mai 2017, nachdem der Veterinärdienst verschiedene Erkundigungen bei den behandelnden Tierärzten eingeholt hatte, verfügte er die umgehende Euthanasie des Pferdes F._____ und das Vorliegen der entsprechenden Bestätigung eines Tierarztes bis zum 19. Mai 2017 (pag. 45). Er entzog dieser Verfügung die aufschiebende Wirkung. Am 19. Mai 2017 sprach A._____ persönlich beim Leiter des Veterinärdienstes, beim Kantonstierarzt R._____, vor. A._____ hatte das Pferd zum Hufschmied G._____ nach S._____ (Gemeinde) zur Korrektur der Hufstellung verbracht. Der Kantonstierarzt nahm Rücksprache mit dem Tierarzt Dr. K._____ und dem Hufschmied G._____ und teilte deren Empfehlung (welche bestritten ist) das Pferd zu euthanasieren, A._____ mit. Dieser sicherte zu, dass der Tierarzt Dr. I._____ die Euthanasie am Montag, 22. Mai 2017 um 17.00 Uhr vornehmen könne. Die Beschuldigten erhofften sich von der Intervention des Hufschmieds eine Verbesserung der durch die Hufrehe bedingten Beeinträchtigung des Pferdes. Der Kantonstierarzt akzeptierte diese Frist unter der Voraussetzung, dass die Schmerztherapie fortgeführt wird und dass sich der Gesundheitszustand über das Wochenende nicht verschlechtert (pag. 116). Mit E-Mail vom Dienstag, den 23. Mai 2017, an den Veterinärdienst bestätigte Dr. I._____, dass das Pferd F._____ am Montag Abend um 20.00 Uhr durch ihn euthanasiert worden sei (pag. 126).

Die Stallungen der Herren A/B._____ in E._____ (Gemeinde) sowie deren Pflege ihrer Pferde werden unbestrittenermassen von allen involvierten Personen gelobt (so auch P._____ pag. 13), A._____ lasse seinen Pferden „jegliche Behandlung“ zukommen (Dr. K._____ pag. 81). Dr. I._____ gab gar an, „Ich habe noch nie eine so exzellente Pflege gesehen“ (pag. 257 Z.4 ff.).

7. Umstrittener Sachverhalt

Umstritten und von der Kammer zu untersuchen ist, ob das Pferd F._____ in der letzten Phase seines Lebens, vom 26. April 2017 bis zur Euthanasie am 22. Mai 2017, an Schmerzen gelitten hat, und wie stark und von welcher Dauer allfällige Schmerzen waren. Weiter ist zu klären, ob Heilungs- bzw. Behandlungsmöglichkeiten des Pferdes bestanden. Schliesslich ist zu prüfen, ob die involvierten Fachleute in dieser Phase gegenüber den Beschuldigten geäussert hatten, dass das Pferd wegen den Schmerzen und dem Leiden euthanasiert werden muss oder, ob die Beschuldigten allenfalls aus anderen Gründen wissen mussten, dass das Pferd nicht weiteren Behandlungen ausgesetzt werden durfte sondern vor dem 22. Mai 2017 hätte euthanasiert werden müssen.

8. Beweismittel

Zur Ermittlung des relevanten Sachverhalts dienen die verschiedenen von der Vorinstanz korrekt zusammengefassten Beweismittel (pag. 343, Erwägung 2.6). Auf diese Beweismittel wird im Rahmen der Beweiswürdigung durch die Kammer detailliert zurückgekommen. Weitere Beweismittel sind die im Berufungsverfahren vorgenommenen Einvernahmen des Zeugen G._____ (vorgezogene Zeugen-einvernahme, pag. 426 ff.) und die Einvernahmen von A._____ und B._____ (Berufungsverhandlung, pag. 438 ff., 443 ff.). Die Beschuldigten waren zuvor bereits im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens und in der Hauptverhandlung einvernommen worden. Die Sachverständigen Dr. I._____, Dr. M._____ und Dr. K._____ in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, der Zeuge G._____ (Hufschmied) nur im Berufungsverfahren. Für die Kammer ebenfalls von Bedeutung sind die sich in den Akten befindenden Fotografien und Videoaufnahmen des Pferdes F._____ (pag. 161 ff. und pag. 164).

9. Beweisergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz kam zusammengefasst zum Schluss, dass die Dres. M._____ und K._____ mehrfach gegenüber A._____ die tierärztliche Empfehlung abgegeben haben, das Pferd F._____ einzuschläfern, Dr. M._____ insbesondere am 26. April 2017 (pag. 262 Z. 7, pag. 301), Dr. K._____ insbesondere per E-Mail am 3. Mai 2017 (pag. 267 Z. 25 ff.). Auch Hufschmied G._____ und der Veterinärdienst, mit Verfügung vom 16. Mai 2017, hätten eine Euthanasieempfehlung abgegeben. Die Empfehlung sei von allen klar und übereinstimmend sowie explizit und unmissverständlich gewesen. Die Vorinstanz schliesst daraus, dass das Pferd in der Zeit vom 26. April 2017 bis zum Tod durch Euthanasie an sehr starken Schmerzen gelitten hat. Die Beschuldigten hätten an weiteren Behandlungsmassnahmen festgehalten, im Wissen darum, dass es sich letztlich um einen völlig hoffnungslosen Fall gehandelt habe (pag. 347, Erwägung 2.6.2).

10. **Beweiswürdigung durch die Verteidigung**

Rechtsanwältin C._____ führte anlässlich der Berufungsverhandlung sinngemäss das Folgende aus: Der Beizug des Hufschmieds G._____ sei durch Dr. K._____ selber vorgeschlagen und von Dr. M._____ hingenommen worden, und der Zustand des Pferdes habe sich durch die Intervention des Hufschmieds bis hin zur Euthanasie verbessert, sodass sich die Beschuldigten berechtigterweise Hoffnungen vom neuen Beschlag versprochen hätten. F._____ habe sich mit dem neuen Beschlag sofort wohler gefühlt und das Bein mehr benutzt. Einen solchen Beschlag könne ein Tierarzt nicht machen, sondern nur ein Hufschmied, diese Arbeitsteilung sei von der Vorinstanz verkannt worden. Ein optimaler Hufbeschlag könne dazu führen, dass sich das Hufbein wieder erhole. Der Verlauf der Hufrehe sei im Allgemeinen kaum zu prognostizieren, da diese sehr unberechenbar sei. Zudem seien sich die Experten bezüglich des Umgangs mit der Hufrehe sehr uneinig, es gäbe deshalb keine klare richtige Antwort. Die Tierärzte würden häufig schnell zur Euthanasie raten, weil sich eine Therapie bei älteren Tieren aus ökonomischen Gründen oft nicht mehr lohne. Die Heilungschancen bei der Hufrehe seien sehr individuell. Diese seien jedoch nicht gleichzusetzen mit der Frage, ob vorliegend hätte euthanasiert werden müssen. Es sei nicht strafbar, ein chronisch krankes Tier zu halten, strafbar sei nur, seine Würde durch Leiden zu verletzen. Aus den Akten sei nicht ersichtlich, dass F._____ zwischen dem 26. April und dem 22. Mai unnötig gelitten habe. Eine Garantie auf den Erfolg einer Therapie gäbe es nicht. Herr G._____ habe aber angegeben, dass ein solcher im Bereich des Möglichen gewesen sei. Es sei einzig relevant, ob die Nicht-Euthanasie zu einem unnötigen Leiden des Pferdes geführt habe. Nur dies sei gerichtlich zu erstellen. Die Euthanasieempfehlung heisse im Umkehrschluss nämlich nicht automatisch, dass durch Nicht-Umsetzung ein unnötiges Leiden verursacht werde. Vorliegend seien die Aussagen der Tierärzte und des Hufschmieds die zentralen Beweismittel. Keiner der Tierärzte habe sich so geäußert, dass die Nicht-Euthanasie unverantwortlich gewesen sei oder zu übermässigem Leiden geführt habe. Insbesondere Dr. K._____ habe während der Intervention des Hufschmieds seine Euthanasieempfehlung revidiert, und es seien neben der Euthanasie noch weitere Optionen wie beispielsweise ein Barhuf oder eine Operation auf dem Tisch gewesen. Die Vorinstanz sei sehr einfach zum Schluss gekommen, dass die Euthanasieempfehlung alternativlos und die Lage aussichtslos gewesen sei, obwohl sich aus den Befragungen der Tierärzte ein anderes Bild ergebe. Auf dem eingereichten Video (pag. 164) sehe man auch, dass F._____ mit lockeren Zügeln und ohne Zwang laufe, was ein schmerzgequältes Pferd nicht tun würde. Die Würdigung des Sachverhalts habe aufgrund all dieser Ausführungen zugunsten der Beschuldigten zu erfolgen. Zusammengefasst habe ein vollumfänglicher Freispruch zu erfolgen (pag. 446 ff.).

11. Beweiswürdigung der Kammer

11.1 Beweismittel

Relevant ist vorliegend der angeklagte Sachverhalt vom 26. April 2017 bis zum Tod des Pferdes am 22. Mai 2017. Aus dieser Zeit liegen die folgenden Äusserungen von Fachpersonen vor:

11.1.1 Der Verein P. erwähnt in seiner Anzeige vom 8. Mai 2017 an den Veterinärdienst, es sei ihm zur Kenntnis gebracht worden, dass sich das Pferd F. in einem ähnlichen Zustand befinde, wie die Stute D., und dass zwei Tierärzte die Euthanasie empfohlen hätten (pag. 8). In der Strafanzeige vom 15. Mai 2017 erwähnt der Verein, am 2. Mai 2017 eine Anzeige erhalten zu haben, die das Pferd F. betrifft, im Übrigen verweist der Verein auf die Anzeige an den Veterinärdienst.

11.1.2 Der Veterinärdienst führt in seiner Verfügung vom 16. Mai 2017 insbesondere Folgendes aus: A. habe anlässlich des Besuchs des Veterinärdienstes im Stall vom 11. Mai 2017 bestätigt, dass ihm Dr. M. Ende April 2017 empfohlen habe, das Pferd zu euthanasieren. Für das Pferd gebe es keine Behandlungsmöglichkeit mehr (pag. 42, Ziff. 3 des Sachverhalts der Verfügung). Zum Besuch vom 11. Mai 2017 stellt der Veterinärdienst fest: *„Am Pferd selber waren Leiden und Schmerzen deutlich erkennbar. Er stand in der Box, alle vier Füsse unter den Bauch gestellt um diese zu entlasten. Der Bauch war, als Ausdruck von Schmerzen typisch, hochgezogen. Dank Schmerzmedikation konnte A. das Pferd aus der Box führen um ihn für einige wenige Minuten Grasens zu lassen“* (pag. 42, Ziff. 4). Auf telefonische Anfrage am 11. und 12. Mai 2017 hätten die Dres. M. und K. bestätigt, *„dass sie A. die Euthanasie des Pferdes wiederholt empfohlen bzw. angeraten hätten“*. Der Veterinärdienst hat zu diesen Telefongesprächen jeweils eine Aktennotiz erstellt:

Am 11. Mai 2017 erachtete Dr. M. den Versuch (gemeint ist die geplante Intervention durch den Hufschmied mit einer Veränderung der Belastung der Hufe) zwar als interessant. *„Im Falle von F. sei es aber nicht sinnvoll diese zu verfolgen, da das Pferd klar andere, viel gravierendere Probleme habe, die damit nicht behoben würden.“* A. habe sich auf dieses Detail *„eingeschossen“*. Die Euthanasie sei in seinen Augen immer noch die Therapie der Wahl. (pag. 96)

Am 12. Mai 2017 erbat der Veterinärdienst von der Pferdeklinik in O. (Gemeinde) sowie später von Dr. M. die Krankengeschichte des Pferdes, welche aber gemäss Rückmeldung von Letzterem nur bei Vorliegen der Bestätigung von A. herausgegeben werden dürfe. Am Ende stehe die Empfehlung zur Euthanasie. Dr. M. führte aus: *„Der Cushing sei im Moment zwar behandelt, stabil aber nicht abgeheilt (unmöglich). Die chronische Hufrehe sei vorne stabilisiert aber nicht abgeheilt. An den Hinterbeinen sei das Krankheitsgeschehen weder stabilisiert noch geheilt. Es gebe keine Möglichkeit mehr dem Pferd zu helfen“* (pag. 97).

11.1.3 In einem Telefongespräch vom 12. Mai hat der Veterinärdienst nach eigenen Angaben versucht, A. verständlich zu machen, dass *„aufgrund des langen Leidensweges der bereits erfolgten und leider auch erfolglosen Therapieversuche*

keine weiteren Versuche mehr unternommen werden dürften. Die Aussicht auf eine dauerhafte, echte Verbesserung des Zustandes des Pferdes in nützlicher Frist sei nicht gewährleistet“. „Da A._____ nicht gewillt war, der mündlichen Aufforderung, das Pferd umgehend zu euthanasieren, Folge zu leisten, ersuchte der Veterinärdienst ihn um die Zustellung der Krankengeschichten der das Pferd behandelnden beiden Tierärzte“. Mit Mail von Dr. K._____ vom 16. Mai 2017 an den Veterinärdienst beantwortete dieser die Frage, ob er zur Euthanasie des Pferdes geraten habe folgendermassen: „Ja, A._____ wurde die Euthanasie mehrfach von mir wie auch von Kollegen nahegelegt, in mündlicher wie auch in schriftlicher Form. Er wurde darauf hingewiesen, dass weiterführende Therapieversuche ausschliesslich auf seinen Wunsch erfolgen und eine Aussicht auf Remission als vernachlässigbar gering einzustufen ist“ (pag. 104, vgl. auch pag. 42 f., Ziff 8).

Dr. K._____ hatte das Pferd in dessen letzter Lebensphase am intensivsten tierärztlich betreut. Laut seinen Honorarrechnungen gab es die folgenden Konsultationen (pag. 165 ff.): im April 2017 am 11., 17., 20., 23., 26. und 27., im Mai 2017 am 3., 5., 8., 11. (anlässlich des Besuchs durch den Veterinärdienst), 12., 13. und 16. (am 16. Mai 2017 befand sich das Pferd beim Hufschmied G._____).

- 11.1.4 Laut Aktennotiz des Veterinärdienstes zum Gespräch mit A._____, das auf dessen persönliche Vorsprache hin am 19. Mai 2017 beim Veterinärdienst, nach Kenntnisnahme der Verfügung zur Euthanasie und nach dem Transport des Pferdes zum Hufschmied G._____, stattgefunden hatte, führte der Leiter des Veterinärdienstes Telefonate mit Dr. K._____ und dem Hufschmied G._____. Dr. K._____ erläuterte die Krankengeschichte und erklärte, *„dass das Pferd nicht mehr therapierbar sei und euthanasiert werden müsse. Er habe Herrn A._____ dies klar mitgeteilt.“* Der Hufschmied G._____ habe sich gemäss der Aktennotiz wie folgt geäußert: *„Eine Euthanasie erachtet er als dringend angezeigt. Er gibt an, dass diese am besten an Ort und Stelle erfolgen würde, ohne dass das Pferd erneut transportiert werde“* (pag. 116).
- 11.1.5 Dr. I._____ antwortete an der Hauptverhandlung vor Regionalgericht auf die Frage, ob er jemals die Empfehlung ausgesprochen habe, das Pferd F._____ zu euthanasieren: *„Ich sagte es nicht so aus Respekt zu meinen Mit-Tierärzten (...). Ich habe A._____ gesagt, in meinen Augen als Pferdebesitzer, Züchter, Tierarzt und Reiter - wenn es mein Tier wäre – würde ich das Tier einschläfern.“* *„Si c'était le mien, je l'endormirais“* (pag. 256 Z. 46 f.). Dr. I._____ hatte das Pferd 2015/2016 anlässlich der Geburt eines Fohlens gesehen. In seinen Augen handelte es sich bei der Therapie von F._____ um ein *„acharnement thérapeutique et que je ne pouvais, ni ne voulais y souscrire“* (pag. 23). In der Hauptverhandlung führte er aus, er habe damals A._____ gesagt, in seinen Augen sei *„der Fall von F._____ verloren“* (pag. 245 Z. 12). Später habe er das Pferd im Vorbeigehen mit einer Verbesserung gesehen. *„Meine Prognose hat aber nicht geändert“*, dies auch in Kenntnis der Hufrotation von mehr als 24 Grad (pag. 257 Z. 41 f.). Auf die Frage, ob die Tiere (gemeint waren D._____ und F._____) gelitten hätten, antwortete er, er habe noch nie eine so exzellente Pflege gesehen, auf die wiederholte Frage antwortete er: *„Die Tiere haben klarerweise nicht gelitten“* (pag. 257 Z. 4 ff.).
- 11.1.6 Dr. M._____ antwortete an der Hauptverhandlung auf die Frage nach dem generellen Zustand der beiden Pferde (D._____ und F._____): *„Der Allgemeinzustand der Pferde war gut. Beide Pferde litten aber an chronischer Hufrehe“* (pag. 260 Z. 35 ff.). Auf die Frage, ob die beiden Pferde gelitten hätten, antwortete er: *„Das ist eine schwer zu beantwortende Frage. Wie ich eingangs erwähnte, waren die Pferde in einem guten Pflegezustand, hatten aber durch die Hufrehe-Erkrankung Schmerzen“* (pag. 261 Z. 33 ff.). Die Schmerzen hätten sich durch Lahmheitssymptome, Wendeschmerz und vermehrtes Liegen in der Box geäußert. *„Ja, die Tiere haben kontinuierlich Schmerzmittel erhalten. Ja die Symptome haben sich trotz dieser Schmerzmittel gezeigt, natürlich einfach weniger“* (pag. 261 Z. 40 f.). Die Frage, ob er jemals die Empfehlung ausgesprochen habe, die Pferde D._____ und F._____ einzuschläfern, beantwortete er wie folgt: *„Bei meinem letzten Besuch habe ich die Empfehlung des Einschläfern für F._____ abgegeben, dies nach dem Wiederauftreten der Infektion. Dies war am 26. April 2017.“* (pag. 262 Z. 5 ff.). Dem Veterinäramt habe er die gleiche Empfehlung abgegeben (pag. 262 Z. 22 f.).

Im tierärztlichen Bericht vom 19. Februar 2018 an A._____ (pag. 300) beschreibt Dr. M._____ den Zustand des Pferdes F._____ anlässlich der Untersuchungen im Jahr 2017 vom 10. und 24. Februar, vom 9. März, vom 4. April und vom 12. April. Den Allgemeinzustand am 26. April 2017 beschreibt er wie folgt: *„Allgemeinzustand stabil, Bewegung unverändert und Belastung schlechter, Gliedmassen hinten unsediert/unästhesiert schlecht aufhebbar, Sohlendefekt hinten links mit eitrigem Sekretion und Infektion der Sohlenlederhaut bis auf das Hufbein sondierbar, Entfernung Beschlag hinten rechts, Substanzverlust und ohne Keil negativer Plantarwinkel. Aus der Summe der klinischen Befunde, der Chronizität und der erneuten rückläufigen Entwicklung resultiert eine ungünstige Prognose für das Pferd. Aus diesem Grund wurde nicht die Fortführung der Behandlung sondern die Euthanasie des Pferdes empfohlen“.*

11.1.7 Auf die Frage an der Hauptverhandlung, wie der generelle Zustand von F._____ (gemeint ist in der Zeit der Behandlung durch Dr. K._____ vom Februar bis Mai 2017) gewesen sei, antwortete Dr. K._____ wie folgt: *„Gemessen am Alter und dem, was man erwarten würde, schlecht. Genauer heisst das, dass das Pferd in einem Zustand war, der zeigte, dass dieses längere Zeit erkrankt war. Damit meine ich nicht einen schlechten Pflegezustand. Aber ein Bild – die Hufrehe – die hat gezeigt, dass das Pferd längere Zeit Schmerzen gehabt hat und sich anders verhalten hat, es hat sich nicht mehr im gleichen Ausmass bewegt und sein Gewicht durch die Haltung umverteilt, um seine Füsse zu entlasten“.* Aus einer Mischung aus Spekulation und Erfahrung komme er zur Einschätzung, dass der Prozess der Erkrankung mehrere Monate oder Jahre vorher eingesetzt habe. *„Man muss dazu auch sagen, dass ein Teil dieser Veränderungen für Laien oder Tierbesitzer von aussen nicht sichtbar sein müssen. Wir haben oft die Situation, dass erst Röntgenbilder Sachen zu Tage bringen, die man so nicht vermutet hat“* (pag. 267 Z. 5 ff.). Auf die Frage, ob er jemals die Empfehlung ausgesprochen habe, das Pferd F._____ einzuschläfern, antwortete er: *„Ja.“* *„In schriftlicher Form am 3. Mai 2017 per E-Mail und zuvor wurde diese Option bzw. Empfehlung schon mehrfach durch den Kollegen Dr. M._____ ausgesprochen und stand daher im Raum“.* Eine Behandlungsoption habe nicht mehr bestanden, *„weil wir es in dieser Situation mit Besitzern zu tun hatten, die schon sehr viel gemacht hatten. In anderen Fällen setzt das Budget Grenzen. Die Herren A/B._____ haben schon sehr viel für das Pferd unternommen. Die Empfehlung wurde daher nicht leichtfertig vorgenommen, sondern beruhte auf einer Aussichtslosigkeit der Einschätzung der Situation“* (pag. 267 Z. 25 ff.) Auf die Frage ob die Annahme richtig sei, dass man davon ausging, dass Herr G._____ am Zustand von F._____ womöglich etwas verändern bzw. verbessern könnte, antwortete er: *„Es ging vor allem darum, eine weitere Meinung einer anerkannten Autorität einzuholen. A._____ stellte die Behandlung in der Praxis O._____ (Gemeinde) bzw. von Hufschmied T._____ in Frage. Mein Vorschlag ging dahin, noch eine zusätzliche Meinung hinzuzuziehen in der Hoffnung, einen gemeinsamen Tenor zu finden“* (pag. 268 Z. 36 ff.).

11.1.8 An der Hauptverhandlung vom 14. August 2018 gab die Verteidigung das Schreiben des Hufschmieds G._____ vom 3. August 2018 zu den Akten. Er erklärt darin, dass das Pferd am 15. Mai 2017, nach Kontaktaufnahme durch Dr.

K._____ der u.a. die Transportfähigkeit bestätigte, in seine Schmiede verbracht worden sei. Das Pferd habe eine „*impression générale correcte*“ abgegeben. „*Le cheval montre une gêne sur le sabot postérieur gauche et compense avec les autres sabots*“. Als Massnahme sei vorgesehen gewesen, den Winkel des Hufes Tag für Tag progressiv zu verändern. Zusammen mit Dr. K._____ sei am 16. Mai der „*marche à suivre*“ und die Medikation definiert worden. „*L’euthanasie n’a pas été demandée à ce point, le but des différentes parties étant de donner du temps au cheval au vu de son état stable*“. Am 17. und 18. Mai seien Interventionen am Huf vorgenommen worden, die Verbesserungen beim Gehen bewirkt hätten (*amélioration du déplacement*). Er bestätigt das Telefongespräch mit dem Veterinäramt vom 19. Mai. „*A ce jour, cheval stable et bons déplacements, le cheval ne boite pas. Chargement facile pour le transport*“ (Rücktransport nach E._____ (Gemeinde) zwecks Befolgung der Verfügung zur Euthanasie). Zusammenfassend schreibt er zu Beginn: „*A vu du déroulement des événements ci-dessous et de l’état stable du cheval (se nourrit normalement, se déplace, bonne volonté), je pense qu’il n’y avait pas d’urgence à l’endormir*“ (pag. 293).

Die Zeugeneinvernahme des Hufschmieds G._____ musste vorgezogen werden, weil dieser an der Berufungsverhandlung an einem Tierärztekongress in den USA teilnahm. G._____ bezeichnete sich selber als „*ein bisschen ein spezieller Hufschmied (...). Weil ich Zuhause arbeite. Es kommt oft vor, dass ich so arbeite, dass ich das Pferd Schritt für Schritt begleite.*“ (pag. 430 Z. 3 ff.). Auf die Frage, ob er sich als Spezialisten in der Behandlung der Hufrehe bezeichnen würde, antwortete er: „*Nein, nicht als Spezialist, diese Behauptung mache ich nicht. Aber mit den Installationen und Geräten, die ich habe, bin ich mit dieser Krankheit viel häufiger konfrontiert als meine Kollegen*“ (pag. 430 Z. 11 ff.).

Das Pferd F._____ weilte vom Montag, 15. Mai 2017 bis zum Freitag, 19. Mai 2017 bei ihm in der Schmiede. Zum Ziel seiner Behandlung des Pferdes führte er aus, es sei darum gegangen, dem Pferd mehr Komfort zu verschaffen, indem mit einer Veränderung des Hufbeschlags seine Fussstellung verändert und damit die entzündete Stelle entlastet werden sollten, so dass auch die Medikamente reduziert werden könnten (pag. 430 Z. 30 ff.). Die Veränderung hätte dann über die Tage beobachtet und die Behandlung angepasst werden sollen. Er war der Meinung, dass er dem Pferd helfen konnte (pag. 426 Z. 35 ff.), und sah diese Annahme bestätigt. Denn er hatte am Tag nach der Veränderung des Hufbeschlags, die er rasch nach dem Eintreffen des Pferdes in seiner Schmiede vorgenommen hatte, bereits eine Verbesserung festgestellt, indem das Pferd sein Bein wieder viel mehr benutzte (pag. 427 Z. 5 f.). „*Als das Pferd zu mir kam, haben wir sofort seinen Hufbes Schlag geändert. Und das ist auch sehr typisch für ein Pferd, das an Hufrehe leidet, sobald es etwas mehr Komfort hat, ändert es seine Stellung mit den vier Beinen unter dem Bauch*“ (pag 431 Z. 1 ff.). Die Prognose ging zwar in die Richtung des Einschläferns, es bestand aber die Hoffnung, dass sich die Position des Knochens im Huf stabilisiert, dass deshalb die Entzündung endet und dass eventuell das Horn wieder normal wächst (pag. 429 Z. 17 f.). Er war der Meinung, mit einer weiteren Verbesserung hätte das Pferd wieder ein pferdegerechtes Leben führen können (pag. 431 Z. 16 f.). Die Rotation im Huf sei zwar gross, aber nicht katastrophal gewesen (pag. 431 Z. 23). Er habe Pferde mit schlimmerer Hufrehe gesehen,

die heute noch leben würden und denen es gut gehe. Er kenne aber auch Pferde mit weit geringeren Hufrehe-Schäden, die gestorben seien. (pag. 431 Z. 8 ff.)

Zur Frage nach dem Zustand und dem Schmerzbild des Pferdes antwortete der Zeuge G. _____ wie folgt: *„Sein Zustand war sicher nicht der beste aber dennoch akzeptabel“*. Nach der Veränderung des Beschlags konnte es *„sich bewegen, besser laufen und musste nicht nur liegen und leiden“* (pag. 427 Z. 6 ff.). *„Man kann sicher nicht sagen, dass es keinerlei Schmerzen hatte. Aber mit den Medikamenten und der Pflege und allem drum herum, war sein Zustand sehr sehr akzeptabel“* (pag. 427 Z. 21 ff.). Pferde mit Hufrehe hätten *„sofort das Bedürfnis sich hin zu legen und sie haben sofort einen beschleunigten Herzschlag. Dieses Pferd stand immer, es hat nie aufgehört zu essen und seine Atmung war in einem normalen Rhythmus. Es ist klar, wenn man das Pferd damals beobachtete, zeigte es Zeichen von Lahmheiten, aber das ist in dieser Situation nicht zu vermeiden.“* (pag. 427 Z. 28 ff.). Auf die Frage, ob die im Schreiben vom 3. August 2018 an Rechtsanwältin C. _____ beschriebene Haltung (*„Le cheval montre une gêne sur le sabot postérieur gauche et compense avec les autres sabots (position)“*; pag. 293) Schmerzen, ausdrücke, antwortete er: *„In gewisser Weise schon. Aber es ist wie beim Menschen, wenn man an einem Fuss Schmerzen hat, hat man die Tendenz den anderen Fuss zu belasten“* (pag. 428 Z. 44 ff.). Auf die Frage, ob er den Herren A/B. _____ empfohlen hatte, das Pferd zu euthanasieren, antwortete er: *„Ich muss ehrlich sein, ich weiss es nicht. (...) Wir haben sicher darüber gesprochen, aber es war so ein Trubel um dieses Pferd. Aber noch einmal: der klinische Zustand des Pferdes war eher positiv. Angesichts des Problems des Pferdes schien es schon, dass man in Richtung einschläfern ging. Aber noch mal: das Pferd war in einem guten stabilen Zustand, deshalb ist es schwierig einfach ja oder nein zu sagen (...)“* (pag. 429 Z. 4 ff.). Der Hufschmied G. _____ sagte aus, er habe das Pferd in dieser Zeit jeden Tag und von seinem Arbeitsplatz in der Schmiede aus unmittelbar gesehen (pag. 431 Z. 33 ff.). Alles was er gemacht habe, sei immer in Absprache mit dem Tierarzt Dr. K. _____ erfolgt, der während dieser Zeit mehrere Male zu ihm gekommen sei (pag. 431 Z. 9 ff., 16 ff.).

Angesprochen auf die Widersprüche zwischen seiner Einschätzung am 19. Mai 2017, wie sie vom Leiter des Veterinärdienstes, R. _____, in der Aktennotiz (pag. 116) wiedergegeben wird, und seinem eigenen Schreiben vom 3. August 2018 (pag. 293), antwortete Hufschmied G. _____ wie folgt: *„Ich erinnere mich nicht mehr genau was ich gesagt habe, aber ich habe sicher gesagt, dass sich das Pferd in einem sehr stabilen Zustand befand und kein Anlass bestand das Pferd einzuschläfern“* (pag. 428 Z. 9 ff.). Auf Vorhalt der Notiz von R. _____, *„eine Euthanasie erachtet er (Herr G. _____) als dringend angezeigt, (...) am besten an Ort und Stelle“*, antwortete der Hufschmied G. _____: *„Nein, dieser Satz, wonach man das Pferd dringend und sofort einschläfern muss, ist wirklich nicht von mir gekommen. So wie ich nicht gesagt habe, dass man das Pferd einschläfern muss, so habe ich auch nicht gesagt, dass man das Pferd nicht einschläfern muss“* (pag. 428 Z. 35 ff.). Das Wort *„dringend“* habe er sicher nicht gesagt (pag. 428 Z. 20). *„Technisch gesehen, was das Pferd am Fuss hatte, war sicherlich eine ernsthafte Situation. Das Pferd wollte leben, lag auch nicht im Sterben. Von Aussen betrachtet hätte man schon meinen können, dass man es eventuell einschläfern*

müsste. Aber ich, der das Tier jeden Tag vor Augen hatte, hatte nicht den Eindruck, dass man es dringendst einschläfern müsste“ (pag. 428 Z. 27 ff.). Der Hufschmied G._____ brachte mehrmals zum Ausdruck, dass die Antwort auf die Frage, ob und wann ein Pferd euthanasiert werden müsse, schwierig zu beantworten sei (pag. 428 Z. 13: „(...) da man nie weiss in welche Richtung es geht“; Z. 23: „Es war schwierig eine solche Prognose zu machen“; Z. 31 f.: „(...) es ist für mich damals wie heute eine schwierige Situation“; pag. 431 Z. 10 ff.: „Es ist immer ein bisschen die gleiche Diskussion. Was die Waage in die eine oder andere Richtung lenkt, ist das Pferd. Und in unserem Fall neigte sie eher in Richtung Hoffnung und es zu schaffen“.

Am Schluss der Einvernahme antwortete er auf die Frage, ob sich die Fachleute bei Hufrehepatienten über den Zeitpunkt der Euthanasie häufig uneinig seien, er arbeite häufig mit Fachleuten aus den USA. *„Diese Leute sind viel weiter als wir. Und genau das bringt auch die Uneinigkeit darüber mit sich, wann man aufhören soll“ (pag. 431 Z. 25 ff.).*

11.2 Aussagen der Beschuldigten

- 11.2.1 A._____ führte anlässlich der oberinstanzlichen Befragung aus, er sei davon ausgegangen, dass das Pferd eine Chance hatte, wieder ein würdiges Leben zu führen (pag. 438 Z. 24 ff.). Auf Frage, wieso die Beschuldigten nach dem Rückfall des Pferdes einen so grossen Aufwand auf sich genommen hätten, führte er aus, *„Für uns war immer das Pferd das wichtigste. Wir haben es beobachtet und das Pferd hat Verbesserungen gezeigt. Die Hufrehe ist eine Phasenkrankheit. Wir haben gesehen, dass es dem Pferd besser ging. Wir glaubten, dass das Pferd noch eine letzte Chance verdient hat (...)“ (pag. 438 Z. 30 ff.).* Auf die Frage, ob F._____ seiner Meinung nach Schmerzen gehabt habe, machte er geltend, *„Er hat viel weniger gelitten als ein Pferd im Tierspital oder auf einem herkömmlichen Hof. Ich würde es vergleichen an diesem Tag mit einer herkömmlichen Lahmheit (boiterie courante habituelle)“ (pag. 439 Z. 31 ff.).* Das Ziel der Behandlung bei Hufschmied G._____ war gemäss seinen Angaben, *„dass die Verbesserung weitergeht. (...) Dass man die mechanischen Probleme mit dem Beschlag weiter verbessern kann. Es gibt einen Zeitpunkt bei solchen Krankheiten wo der Tierarzt sein bestes gemacht hat und die Krankheit unter Kontrolle ist. Dann kann der Tierarzt nichts mehr machen dann braucht es den Hufschmied der weitergeht und sich um die Mechanik kümmert. Die Krankheit war gemäss Blutwerten stabil, also unter Kontrolle. Man kann sagen, es war ein erstes Ziel erreicht. Das Ziel des Hufschmieds war, die Verbesserung weiterzubringen“ (pag. 440 Z. 13 ff.).* Dass A._____ davon ausging, dass F._____ in der fraglichen Zeit keine Schmerzen hatte begründete er wie folgt: *„Das merkt man wenn man F._____ an der Hand nimmt und ihn führt, ob er laufen will oder ob er blockiert wenn man aus der Box laufen will. Man merkt, ob das Pferd laufen will oder nicht“ (pag. 441 Z. 6 ff.).* Schliesslich habe F._____ nach seiner Rückkehr von Hufschmied G._____ keine Schmerzmedikamente erhalten. *„Es ging ihm eigentlich gut. Ich konnte ihn auf die Weide führen, er hat gegrast wie die anderen Pferde.“ (pag. 441 Z. 36 ff.).* Insbesondere führte er auf Frage, ob irgendein Tierarzt im April oder Mai 2017 ge-

sagt habe, dass die Nicht-Euthanasie oder der Transport unverantwortlich sei, aus: *„Nein niemand hat mir gesagt ich solle das Pferd sofort euthanasieren oder nicht transportieren. Im Gegenteil, es wurde mir anders empfohlen, dass das Pferd transportiert werden kann und dass es ihm besser geht“* (pag. 442 Z. 6 ff.).

11.2.2 B._____ gab anlässlich der oberinstanzlichen Befragung auf die Frage, ob er davon ausgegangen sei, dass die Hufrehe beim Pferd F._____ heilbar war, an, *„Nicht mit einer Garantie. Aber auf jeden Fall stabilisierbar. Basierend auf den Aussagen der Veterinäre“* (pag. 443 Z. 29 ff.). Man habe den ganzen Aufwand auf sich genommen *„weil es eine Hoffnung gab, dass diese Situation stabilisiert werden könnte und das Pferd würdevoll weiterleben könnte“* (pag. 443 Z. 37 f.). Dr. K._____ habe zu ihm gesagt, der Lebenswille des Pferdes sei erstaunlich. Nachdem der Abszess geheilt gewesen sei und man mit dem Antibiotika habe aufhören können, hätte man dem Pferd nur noch auf eine andere, mechanische Weise helfen können. *„Dort hat er (Dr. K._____) uns, A._____ war auch dabei, diese Lösung G._____ vorgeschlagen. Mich aber darauf aufmerksam gemacht, dass das mit Kosten verbunden ist. Er hat gefragt, wollen Sie diese Kosten noch ausgeben? Wichtig ist, dass er mich absolut nicht auf Leiden angesprochen hat, nicht mit einem einzigen Wort, es ging nur um das Finanzielle“* (pag. 444 Z. 1 ff.). Er führte aus, dass er selbst G._____ erst bei dessen vorgezogener Zeugen- einvernahme kennengelernt habe (pag. 443 Z. 26 f.), und dass er beim Besuch von Frau Dr. Q._____ am 11. Mai 2017 nicht dabei gewesen sei (pag. 443 Z. 40 ff.). Die Frage ob das Pferd in seiner letzten Lebensphase Schmerzen gehabt habe, beantwortete er wie folgt: *„Ich würde sagen keine oder sehr wenige. Schmerzen sind schwierig messbar. Aber meine Erfahrung mit den Pferden ist, wenn ein Pferd mit freien Ausläufen zu mir kommt, wenn ich zur Weide gehe oder spontan herum- läuft, dann ist es sicher nichts Gravierendes“* (pag. 444 Z. 24 ff.). In der akuten Phase zuvor habe er manchmal schon Schmerzsymptome erkannt (pag. 444 Z. 30 ff.). Als Dr. I._____ die Euthanasie schliesslich vorgenommen habe, habe dieser zu ihm (B._____) gesagt, dass er es schade finde um das Pferd und dass er das ganze Theater nicht verstehe. Der Meinung von Jürg B._____ nach, sei es *„absolut nicht“* der richtige Zeitpunkt für die Euthanasie gewesen (pag. 445 Z. 1 ff.).

11.3 Konkrete Würdigung

11.3.1 Vorab ist die Frage zu klären, ob das Pferd F._____ in der fraglichen Zeitspanne (26. April – 22. Mai 2017) Schmerzen hatte.

Dies ist nach Ansicht der Kammer erwiesen für den 11. Mai 2017, dem Tag des Besuchs des Veterinärdienstes im Stall des Pferdes in E._____ (Gemeinde). Das Pferd zeigte beim Besuch eine Haltung, die *„Leiden und Schmerzen deutlich“* erkennen liessen (*„Er stand in der Box, alle vier Füsse unter den Bauch gestellt um diese zu entlasten. Der Bauch war, als Ausdruck von Schmerzen typisch hochgezogen“*; pag. 42 Ziff. 4). In der Hauptverhandlung vor Regionalgericht hatte Dr. I._____ zwar auf die Frage nach Schmerzen geantwortet: *„Die Tiere (gemeint sind D._____ und F._____) haben klarerweise nicht gelitten“* (pag. 257 Z. 4

ff.). Die Frage war aber nicht auf den angeklagten Zeitraum eingegrenzt, und Dr. I._____ hatte das Pferd in diesem Zeitraum auch nicht gesehen. Deshalb ist von der Richtigkeit der Feststellung des Veterinärdienstes am 11. Mai 2017 auszugehen. Es ist unbestritten, dass das Pferd Schmerzmittel erhalten hat. Dr. M._____ antwortete auf die entsprechende Frage: *„Ja, die Tiere haben kontinuierlich Schmerzmittel erhalten. Ja, die Symptome haben sich trotz dieser Schmerzmittel gezeigt, natürlich einfach weniger“* (pag. 261 Z. 40 f.). Offenbar hat das Pferd zwar „kontinuierlich“, aber nicht ohne Unterbrüche Schmerzmittel erhalten. So schrieb Dr. M._____ in seinem Bericht an A._____ über den Allgemeinzustand von F._____ am 26. April 2017 u.a.: *„Gliedmassen hinten unseziert/unästesiert schlecht aufhebbar“* (pag. 300). Demgemäss ist für die Kammer auch für den 26. April 2017 erstellt, dass das Pferd an diesem Tag bei dieser Momentaufnahme nicht unter Schmerzmitteln stand und Schmerzen hatte. Dr. K._____ geht davon aus, dass *„das Pferd längere Zeit Schmerzen gehabt hat und sich anders verhalten hat, es hat sich nicht mehr im gleichen Ausmass bewegt und sein Gewicht durch die Haltung umverteilt, um seine Füsse zu entlasten“* (pag. 266 f. Z. 44 ff.). Auch diese Frage nach den Schmerzen war nicht auf den hier interessierenden Zeitraum beschränkt, sondern allgemein auf die Zeit, während der Dr. K._____ das Pferd behandelte, also von Februar bis Mai 2017. Dr. K._____ stellte seine Meinungsäusserung denn auch in den Kontext der ganzen Dauer der Krankheit (Hufrehe), die er auf *„mehrere Monate oder Jahre vorher“* einsetzte. Zudem führte er aus, dass ein Teil der geschilderten Verhaltensveränderungen für Laien oder Tierbesitzer von aussen nicht sichtbar sein müssen (pag. 267 Z. 14 ff.).

Bei der Ankunft des Pferdes am 15. Mai 2017 in der Schmiede von Hufschmied G._____ attestiert dieser, dass das Pferd eine Beeinträchtigung am hinteren Huf gezeigt und mit den übrigen Hufen kompensiert habe (pag. 293). Bei der Ankunft rückte es die vier Beine unter den Bauch, nach der Änderung des Hufbeschlags *„änderte es seine Stellung mit den vier Beinen unter dem Bauch“* (pag. 431 Z. 3). Auf die Frage, ob das Pferd in der Zeit als es bei ihm in der Schmiede war, Schmerzen hatte, antwortete er: *„Man kann sicher nicht sagen, dass es keinerlei Schmerzen hatte. Aber mit den Medikamenten und der Pflege und allem drum herum war sein Zustand sehr sehr akzeptabel“* (pag. 427 Z. 20 ff.). Für den 19. Mai 2017 attestiert Herr G._____, dass das Pferd kein Hinken zeigte (*„le cheval ne boîte pas“*, pag. 293), so dass davon ausgegangen wird, dass es in diesem Moment keine Schmerzen hatte. Er führte auch aus, dass sich der Zustand mit dem neuen Beschlag schnell verbesserte und sehr sehr akzeptabel war (pag. 427 Z. 6 ff., pag. 427 Z. 21 ff.). Wie unter Ziff. 11.3.2 zu zeigen sein wird, erachtet die Kammer die Aussagen von Hufschmied G._____ als glaubhaft.

In den 21 Kalendertagen die zwischen dem 26. April 2017, der Empfehlung von Dr. M._____ zur Euthanasie, und dem 16. Mai 2017, der letzten Konsultation des Pferdes durch Dr. K._____, liegen, erfolgten neun Konsultationen durch Dr. K._____. Vom 15. bis zum 19. Mai war das Pferd im Stall in der Schmiede G._____ untergebracht. Herr G._____ führte die Abgabe von Medikamenten aufgrund der Weisungen von Dr. K._____ weiter. Die letzten Tage vor der Euthanasie vom Abend des 22. Mai 2017 verbrachte das Pferd in den Stallungen

der Beklagten. Es wird ihnen nicht vorgeworfen und es gibt keinen Grund anzunehmen, dass sie die Schmerzbehandlung in diesen Tagen unterliessen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie die Schmerzbehandlung weiterführten. Aufgrund des Beizugs von verschiedenen Fachpersonen in dieser Zeit (Dres. M. _____ und K. _____, Hufschmied G. _____) konnten die Beschuldigten davon ausgehen, dass das Pferd gegen Schmerzen behandelt wurde, soweit dies nötig und möglich war. Allerdings mussten sie als erfahrene und engagierte Pferdehalter aufgrund der Schmerzsymptome erkennen, dass das Pferd trotz Schmerzbehandlung zeitweise Schmerzen hatte.

Die Symptome wurden für bestimmte Zeitpunkte von den Fachleuten festgehalten. Diese Feststellung von Schmerzen an insbesondere zwei Daten ist zu relativieren, da es sich bei beiden Zeitpunkten lediglich um Momentaufnahmen handelt. Es wurde von Hufschmied G. _____ ausgeführt, dass sich das Schmerzbild eines Pferdes mit Hufrehe ohne Medikamente innert weniger Tage verändern könne (pag. 430 Z. 23 ff.).

Sowohl A. _____ als auch B. _____ haben glaubhaft ausgesagt, dass sie keine andauernden starken Schmerzen wahrnahmen. Ihre Aussagen sind insbesondere deshalb glaubhaft und nachvollziehbar, da sie nicht verleugneten, dass F. _____ in der akuten Phase unter Schmerzen litt und dass ihnen die Euthanasie von den Tierärzten nahe gelegt wurde (vgl. pag. 444 Z. 30 ff.). Die Aussagen sowohl von A. _____ als auch B. _____ waren sachlich, d.h. ohne Übertreibungen, lebensnah und zeigen ihr Bemühen, bis zum Schluss alles richtig zu machen. A. _____ gab an, *„Wir haben es beobachtet und das Pferd hat Verbesserungen gezeigt. Die Hufrehe ist eine Phasenkrankheit. Wir haben gesehen, dass es dem Pferd besser ging“* (pag. 438 Z. 30 ff.). Nach der Rückkehr von Hufschmied G. _____ erhielt F. _____ keine Schmerzmittel mehr. *„Es ging ihm eigentlich gut. Ich konnte ihn auf die Weide führen, er hat gegrast wie die anderen Pferde.“* (pag. 441 Z. 36 ff.) und B. _____ *„meine Erfahrung mit den Pferden ist, wenn ein Pferd mit freien Ausläufen zu mir kommt, wenn ich zur Weide gehe oder spontan herumläuft, dann ist es sicher nichts Gravierendes“* (pag. 444 Z. 24 ff.). Dieser Eindruck bestätigte sich bei der Kammer auch bei der Sichtung der eingereichten Videoaufnahmen (pag. 164) und den Schilderungen von Hufschmied G. _____.

Als Gesamtbild ergibt sich für die Kammer, dass das Pferd in der angeklagten Zeit weitgehend Schmerzmittel erhielt, aber zeitweise trotzdem Schmerzen hatte, die geringer waren als sie ohne Schmerzmittel gewesen wären, dass das Pferd aber auch Zeiten ohne oder mit wenig Schmerz erlebte. Es ist somit erstellt, dass F. _____ Schmerzen erlitt, dass diese jedoch durchgehend vorhanden gewesen wären, ist nicht erwiesen.

11.3.2 In einem nächsten Schritt sind die Behandlungs- und Heilungsaussichten von F. _____ zu beleuchten.

In ihrem Plädoyer anlässlich der Berufungsverhandlung machte die Verteidigung geltend, die Heilungschancen bei der Hufrehe seien sehr individuell. Diese seien jedoch nicht gleichzusetzen mit der Frage, ob vorliegend hätte euthanasiert werden

müssen. Es sei nicht strafbar, ein chronisch krankes Tier zu halten, strafbar sei nur, seine Würde durch Leiden zu verletzen.

Die Kammer stimmt dieser Argumentation zu. Die Vorinstanz hat in ihrer Beweiswürdigung nicht zwischen den Heilungsaussichten und der Behandelbarkeit der Erkrankung von F._____ unterschieden. Die Behandlungsoptionen wurden nicht sauber wiedergegeben und sie ging pauschal von einem völlig hoffnungslosen Fall aus.

Die Krankheit Cushing, die die Hufrehe ausgelöst hat, ist unheilbar, und wegen der grossen Rotation des Hufs war auch ein Zurückgewinnen der normalen Mobilität des Pferdes nicht mehr denkbar. Ob die Möglichkeit bestand, dass sich der Zustand des Hufbereichs des Pferdes verbesserte, ist unter den involvierten Fachleuten umstritten. Die drei Tierärzte Dres. I._____, M._____ und K._____ sahen diese Möglichkeit grundsätzlich nicht mehr.

Hufschmied G._____ hingegen betrachtete es als möglich, dass sich bei einer längeren Behandlung bei F._____ die Position des Knochens im Huf stabilisiert hätte, dass deshalb die Entzündung geendet hätte und das Horn am Huf wieder normal gewachsen wäre. Herr G._____ machte als Zeuge einen sehr glaubhaften Eindruck. Er verfügt offenbar über eine speziell gut eingerichtete Schmiede, die auch als Klinik bezeichnet wird. Er betreut deshalb überdurchschnittlich viele Pferde mit Hufrehe und verfügt über viel Erfahrung in der Behandlung dieser Pferdekrankheit. Er bezeichnet sich selber als einen speziellen Hufschmied, weil er nicht zu den Pferdepatienten in deren Stallungen geht, sondern weil er die Pferde zu sich in die Obhut nimmt, wo er sie von seinem Arbeitsplatz aus beobachten kann. Er bildet sich zu dieser Krankheit auch in den USA weiter, will sich selber aber nicht als Spezialisten bezeichnen. Er stand zur fraglichen Zeit als Hufschmied in einem Auftragsverhältnis zu den Beklagten, auch aktuell betreut er Pferde der Herren A/B._____. Er steht damit in einem Vertrauensverhältnis zu den Beschuldigten und ist bei seinen Aussagen sicher nicht ganz unabhängig. Seine Aussagen waren aber sehr glaubhaft, indem er z.B. nicht bestritt, dass das Pferd Schmerzen hatte. Er relativierte diese Schmerzen jedoch mit fachlichen Ausführungen. Die Kammer stellt deshalb auf seine Aussagen ab.

G._____ erklärte, warum die Fachleute im Umgang mit der Hufrehe uneinig sind. Landtierärzte würden eher rasch zur Euthanasie raten, weil eine weitere Behandlung nicht wirtschaftlich ist. In den USA, wo sich G._____ weiterbildet, ginge man weiter. Zudem sei die Entwicklung der Hufrehe kaum zu prognostizieren, da sie sehr unberechenbar sei. Mit seinem neuen Beschlag habe sich das Pferd jedoch bereits am nächsten Tag wohler gefühlt (pag. 427 Z. 5 f.). Er gab weiter an, dass er Pferde mit schlimmerer Hufrehe gesehen habe, die heute noch leben würden und denen es gut gehe (pag. 431 Z. 8 ff.). Er war der Meinung, mit einer weiteren Verbesserung hätte das Pferd wieder ein pferdegerechtes Leben führen können (pag. 431 Z. 16 f.). Eine Behandelbarkeit der Beschwerden war somit im Bereich des Möglichen. Das Pferd hätte zwar nicht geheilt, sein Zustand hätte aber mit weiterer Behandlung verbessert werden können. Es durfte deshalb nicht pauschal von einem hoffnungslosen Fall ausgegangen werden.

A._____ führte glaubhaft aus, dass die Blutwerte von F._____ gut waren und die Krankheit unter Kontrolle war. Somit konnte man mit der Abgabe von Antibiotika aufhören. Ab diesem Punkt könne der Tierarzt nichts mehr machen, dann brauche es einen Hufschmied der weitergeht und sich um die Mechanik kümmere (pag. 440 Z. 13 ff.). Dies bestätigte auch Hufschmied G._____. Die Kammer stellt auf diese Aussagen ab. Diese Arbeitsteilung zwischen Tierarzt und Hufschmied wurde im vorinstanzlichen Urteil nicht gewürdigt.

Nach Ansicht der Kammer gingen die Beschuldigten gestützt auf die Aussagen von G._____ zu Recht von einer solchen möglichen Behandelbarkeit aus. B._____ gab glaubhaft zu Protokoll, wie er die Heilungsaussichten durch die Behandlung einschätzte: *„Nicht mit einer Garantie. Aber auf jeden Fall stabilisierbar. Basierend auf den Aussagen der Veterinäre“* (pag. 443 Z. 29 ff.). Auch A._____ gab glaubhaft an, *„Wenn ich Herr G._____ richtig verstanden habe, bin ich davon ausgegangen, dass es eine Chance gab, dass das Pferd ein würdiges Leben führen konnte“* (pag. 438 Z. 24).

11.3.3 Zu prüfen ist schliesslich, ob eine klare und übereinstimmende Empfehlung zur Euthanasie vorlag.

Alle drei Tierärzte erklären, dass sie A._____ zur Euthanasie des Pferdes geraten haben (Dr. K._____ am 3. Mai 2017, pag. 267 Z. 28; Dr. I._____ bei seinem ersten Besuch in E._____ (Gemeinde) im Jahr 2015, pag. 256 Z. 46 f.; Dr. M._____ am 26. April 2017, pag. 262 Z. 5 ff.). Allerdings ist deren Rat nicht immer als tierärztlicher Fachrat zu verstehen, der dem Tierwohl dient. So hat Dr. I._____ die Äusserung *„si c’était le mien, je l’endormirais“* ausdrücklich nicht als Tierarzt, sondern als *„Pferdebesitzer, Züchter, Tierarzt und Reiter“* abgegeben. Dr. I._____ versteht seine Äusserung als Hinweis, wie er selber in einer vergleichbaren Situation handeln würde. Er betrachtete den Fall von F._____ bereits 2015 als *„verloren“* (pag. 256 Z. 12) weil er wusste, dass die Krankheit nicht geheilt werden kann, so dass in seinen Augen weitere Aufwendungen sinnlos wären. Er führte jedoch auch aus, dass F._____ nicht gelitten habe. Dr. M._____ Empfehlungen standen im Zusammenhang des Abwägens, ob eine weitere Therapie sinnvoll sei oder nicht (Am 11. Mai: *„Im Falle von F._____ sei es aber nicht sinnvoll diese [gemeint ist die Intervention durch den Hufschmied G._____] zu verfolgen“*, pag. 96); Am 12. Mai: *„Es gebe keine Möglichkeit mehr dem Pferd zu helfen“*, pag. 97). Dr. K._____ Empfehlungen klingen eindringlicher (*„Ja, A._____ wurde die Euthanasie mehrfach von mir wie auch von Kollegen nahegelegt“*, ... [pag. 104]; und laut der Aktennotiz des Veterinärdienstes: *„(...) dass das Pferd nicht mehr therapierbar sei und euthanasiert werden müsse“* [pag. 116]). Seine Empfehlung per E-Mail vom 3. Mai 2017 (die sich nicht in den Akten befindet) stand, wie bei Dr. M._____, im Zusammenhang mit der Frage, ob noch eine Behandlungsoption bestand (*„Die Empfehlung wurde daher nicht leichtfertig vorgenommen, sondern beruhte auf einer Aussichtslosigkeit der Einschätzung der Situation“*; pag. 267 Z. 25 ff.). Für die Kammer ergibt sich daraus, dass die beiden in der letzten Lebensphase des Pferdes an dessen Betreuung beteiligten Tierärzte Dr. M._____ und Dr. K._____ mehrmals Euthanasieempfehlungen an die Adresse der Beschuldigten ausgesprochen haben.

Laut der Aktennotiz des Leiters des Veterinärdienstes, R._____, hatte der Hufschmied G._____. Kantonstierarzt R._____ am 19. Mai 2017 auf dessen Frage wie folgt geantwortet: „Herr G._____ gibt an, dass er dem Pferd nicht helfen könne. Eine Euthanasie erachtet er als dringend angezeigt. Er gibt an, dass diese am besten an Ort und Stelle erfolgen würde, ohne dass das Pferd erneut transportiert werde“ (pag. 116). Auf Vorhalt des Widerspruchs zwischen dieser Notiz und der schriftlichen Angabe von G._____ in seinem Schreiben an Rechtsanwältin C._____ vom 3. August 2018 (pag. 293), bestritt G._____ in der Zeugeneinvernahme klar, die vom Leiter des Veterinärdienstes festgehaltene Aussage gemacht zu haben: „Ich erinnere mich nicht mehr genau was ich gesagt habe, aber ich habe sicher gesagt, dass sich das Pferd in einem sehr stabilen Zustand befand und kein Anlass bestand das Pferd einzuschläfern“ (pag. 5 Z. 9 ff.). „Nein, dieser Satz, wonach man das Pferd dringend und sofort einschläfern muss, ist wirklich nicht von mir gekommen“. Das Wort „dringend“ habe er sicher nicht gesagt (pag. 5 Z. 20).

Wie bereits ausgeführt erachtet die Kammer die Aussagen von Hufschmied G._____ als sehr glaubhaft und nachvollziehbar. Dass und wie er die vom Leiter des Veterinärdienstes festgehaltene Aussage zur Euthanasie bestreitet, ist deshalb für die Kammer glaubhaft. Wie es zu diesem Widerspruch kam, kann die Kammer letztlich nicht klären. Ein sprachliches Missverständnis kann weitgehend ausgeschlossen werden, da Herr G._____ R._____ gute Französischkenntnisse attestiert (pag. 7 Z. 20 f.). Die Kammer geht davon aus, dass Herr G._____ keinem der Beschuldigten zur Euthanasie geraten oder sie gar als dringend notwendig empfohlen hat.

Die Kammer stimmt weiter der Verteidigung zu, wenn diese ausführt, dass sämtliche drei Tierärzte ihre Euthanasieempfehlung auch wieder relativiert bzw. revidiert hätten. Keiner der einvernommenen Tierärzte gab an, geäußert zu haben, dass eine Nicht-Euthanasie unverantwortlich sei oder zu übermässigem Leiden des Pferdes führe, und deshalb verlangt zu haben, dass das Pferd von Schmerzen und Leiden erlöst werden müsse (pag. 442 Z. 6 ff.; pag. 444 Z. 1 ff.). Dass die Beklagten die Euthanasieempfehlung nicht als Aufforderung verstanden haben, das Pferd von unnötigem Leiden zu erlösen, ist deshalb glaubhaft. Die Aussage von B._____, Dr. K._____ hätte ihm nur aus wirtschaftlichen Gründen von einer Behandlung bei Hufschmied G._____ abgeraten, ist deshalb ebenfalls glaubhaft (pag. 444 Z. 1 ff.). Eine Euthanasieempfehlung kann verschiedene Gründe haben. Dass Tierärzte, die v.a. Nutztiere behandeln, dabei auch oder vor allem die finanziellen Folgen weiterer Massnahmen vor Augen haben, mit denen das Tier trotzdem nicht geheilt werden kann, leuchtet ein. Weiter wäre es nicht erklärbar, dass das Pferd durch Vermittlung von Dr. K._____ zu Hufschmied G._____ verbracht worden wäre, wenn der Tierarzt der Meinung gewesen wäre, dass das Pferd in diesem Zeitpunkt übermässig litt und aus diesen Gründen sofort hätte euthanasiert werden müssen (pag. 431 Z. 9 ff.).

Eine klare, durch das Tierwohl begründete Aufforderung zur Euthanasie erfolgte am 11. Mai 2017 mündlich durch die Mitarbeiterin des Veterinärdienstes, Dr. Q._____, anlässlich ihres Besuches im Stall. Da der Beklagte A._____ nicht

gewillt war, der Aufforderung Folge zu leisten, relativierte die Mitarbeiterin diese Aufforderung während des Besuchs selber, indem sie die Herausgabe der Krankengeschichte des Pferdes verlangte und dafür eine Frist bis zum 15. Mai 2017 setzte. Nach weiteren Abklärungen verfügte der Veterinärdienst am 16. Mai 2017 die umgehende Euthanasie, deren Bestätigung bis spätestens 19. Mai 2017 vorliegen müsse. Er entzog der Verfügung die aufschiebende Wirkung und betonte damit die Dringlichkeit und Unabwendbarkeit der Verfügung. Trotzdem gewährte der Leiter des Veterinärdienstes A._____ aufgrund dessen persönlicher Vorsprache am 19. Mai 2017 einen weiteren tatsächlichen Aufschub der Euthanasie bis zum 22. Mai 2017 um 18.00 Uhr. Diese Frist hielt A._____ (fast) ein, indem Dr. I._____ bestätigte, die Euthanasie an diesem Datum um 20 Uhr vorgenommen zu haben. Damit ergibt sich für die Kammer, dass A._____ zwei Mal die Aufforderung des Veterinärdienstes nicht befolgte sondern jeweils einen Aufschub der Frist bewirkte.

Somit lag auch seitens des Veterinärdienstes – nota bene in derjenigen Zeitspanne, in welcher von Dr. Q._____ ein Besuch im Stall stattfand, und die Schmerzen von F._____ auf dem Höhepunkt waren – keine klare und unwiderrufliche Aufforderung zur Euthanasie vor.

Es ist zusammengefasst sachverhaltsmässig erstellt, dass keine Fachperson unmissverständlich die Empfehlung abgegeben hat, das Pferd F._____ sei aus Gründen des Tierschutzes sofort zu euthanasieren. Neben einer Euthanasie standen bei den Fachleuten auch andere Behandlungsoptionen zur Diskussion.

11.4 Beweisergebnis

Insgesamt überzeugen die Ausführungen der Verteidigung (vgl. Ziff. 10). Es ist sachverhaltsmässig belegt, dass F._____ in der fraglichen Zeitspanne teilweise unter Schmerzen litt. Jedoch bestand die Möglichkeit einer Besserung seiner Beschwerden, insbesondere durch einen neuen Hufbeschlag. Es ist sachverhaltsmässig nicht, wie von der Vorinstanz angenommen, belegt, dass eine solche Lage vorlag, bei der sämtliche Fachpersonen und der Veterinärdienst klar und übereinstimmend eine zwingende Empfehlung zur Euthanasie abgegeben hatten. Stattdessen war die Lage für die Beschuldigten unklar.

IV. Rechtliche Würdigung

12. Theoretische Grundlagen

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet (Art. 26 Abs. 1 Bst. a des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005, TSchG, SR 455). Der Begriff der Missachtung der Tierwürde ist zentral bei der Beantwortung der Frage, ob der Tatbestand der Tierquälerei objektiv erfüllt ist. Eine Missachtung der Tierwürde liegt insbesondere vor, wenn dem

Tier Schmerzen oder Leiden zugefügt werden (Art. 3 Bst. a TSchG). Hat der Täter eine sog. Garantenstellung inne, wie dies beim Tierhalter der Fall ist, so ist eine Misshandlung nicht nur durch aktives Handeln, sondern auch durch Unterlassung möglich (Art. 11 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, StGB, SR 311.0). Bei Krankheit eines Tieres verlangt das Gesetz vom Tierhalter die folgende Pflege: Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke, oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, TSchV, SR 455.1).

Nicht jeder Schmerz kommt einer Missachtung der Würde der Kreatur gleich, das gilt für den Menschen wie für das Tier. Insbesondere gehört zu Krankheit häufig Schmerz. Die Krankheit kann aber vielfach, wenn nicht geheilt, immerhin soweit eingedämmt und stabilisiert werden, dass ein qualitätsvolles Leben weiterhin möglich ist, allenfalls sogar mit gewissen Schmerzen.

Die Würde eines Tieres äussert sich in seiner artgemässen Selbstentfaltung (BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN/STOHNER, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, 2. Auflage 2018, S. 57). Was beim Pferd die artgemässe Selbstentfaltung und damit die Tierwürde bedeutet, kann weitgehend der Tierschutzgesetzgebung entnommen werden: Equiden dürfen grundsätzlich nicht angebunden gehalten werden (Art. 59 Abs. 1 TSchV), sie müssen liegen können (Abs. 2), dürfen nicht isoliert von Artgenossen gehalten werden (Abs. 3: Sicht-, Hör-, und Geruchkontakt), brauchen Beschäftigung durch die Futteraufnahme (Art. 60 Abs. 1 TSchV: Raufutter) und müssen die Möglichkeit haben, sich zu bewegen (Art. 61 TSchV; Tabelle 7 im Anhang der TSchV).

13. **Subsumtion**

Es ist zu prüfen, ob das Pferd F._____ derartige Schmerzen hatte, die ihm in der fraglichen Zeit ein Weiterleben in Würde nicht mehr ermöglichten, so dass es die Beschuldigten vor dem 22. Mai 2017 hätten euthanasieren müssen, oder ob insgesamt Umstände vorlagen, die einer Missachtung der Würde des Pferdes gleichkommen.

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob das Tier im fraglichen Zeitpunkt Schmerzen hatte, und von welcher Intensität diese Schmerzen waren. Die Beweiswürdigung hat ergeben, dass das Pferd während der angeklagte Zeit zeitweise Schmerzen hatte, in intensiver tierärztlicher Behandlung stand und Schmerzmittel erhielt, diese Schmerzen aber nicht durchgehend waren.

Ob das Pferd F._____ in der letzten Lebensphase ein qualitätsvolles Leben leben konnte, beurteilt sich wiederum anhand des Begriffs der Würde des Tieres. Dazu, wie weit das Pferd seine natürliche Verhaltensweise noch ausüben konnte, insbesondere dazu, wie intensiv es noch laufen konnte, ist wenig bekannt. Es hat sich in der fraglichen Zeit aber mehrmals allein auf der Weide bewegt (Videos pag. 164) und hat auch die Wege für die Transporte (zur und von der Schmiede G._____) bewältigt. Es ist insbesondere selbstständig in die Transportbox ge-

gangen, wozu es eine relative steile Rampe hochgehen musste (pag. 445 Z. 16 f.). In seiner Pferdebox ist es offenbar gestanden und nicht gelegen, jedenfalls gibt es für die fragliche Zeit keinen Hinweis, dass es liegend angetroffen wurde. Es hat selbständig gefressen. Es konnte sich somit in einem bestimmten Umfang selbst entfalten. Damit ist für die Kammer klar, dass der gesundheitliche Zustand dem Pferd bis zuletzt ein artgemässes Leben erlaubte.

Den richtigen Zeitpunkt zu finden, in dem eine aus Verbundenheit zum Tier leidenschaftlich vorangetriebene Therapie zur Leidenslinderung aus Gründen des Tierwohls abgebrochen und die Euthanasie vollzogen werden muss, ist eine schwierige Gratwanderung. Diese Gratwanderung erklärt wohl auch den zweimaligen Aufschub der Verfügung zur Euthanasie durch den Veterinärdienst, sowie die Relativierungen der Veterinäre ihrer ursprünglichen Euthanasieempfehlungen. Dazu kommt, dass in der Fachwelt Uneinigkeit im Umgang mit der Krankheit Hufrehe besteht. Die Euthanasie war somit nicht wie angeklagt klar „geboten“.

Die Würde des Pferdes war bis zum Schluss gewahrt.

Die Beschuldigten haben somit den Vorwurf der Missachtung der Würde des Pferdes F._____ und damit den Tatbestand der Tierquälerei nicht erfüllt und werden von der entsprechenden Anschuldigung freigesprochen.

V. Kosten und Entschädigung

14. Verfahrenskosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Staat sämtliche Prozesskosten. Somit sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich dem Kanton Bern aufzuerlegen (Art. 423 i.V.m. Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Vorinstanz hat die Verfahrenskosten pro Beschuldigten mit CHF 3'328.40 beziffert. Den Anteil für den teilweisen Freispruch vor Vorinstanz hat diese bereits dem Kanton Bern zur Tragung auferlegt. Nun werden dem Kanton Bern auch die restlichen CHF 1'442.80 zur Zahlung auferlegt.

Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens gegen beide Beschuldigten werden auf eine Pauschalgebühr von CHF 4'000.00 bestimmt (Art. 24 lit. a, Art. 57 des Verfahrenskostendekrets (VKD, BSG 161.12). Dieser Betrag betrifft jeden Beschuldigten zur Hälfte, ausmachend den Betrag von je CHF 2'000.00. Dieser wird dem Kanton Bern zur Zahlung auferlegt.

15. Parteientschädigung

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie u.a. Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 StPO). Die Vorinstanz hat die Honorarnote von Frau Rechtsanwältin C._____ für das erstinstanzliche Verfahren korrigiert und den zulässigen Betrag auf CHF 13'741.05 bestimmt (für beide Beschuldigten zusammen). Diese Bemessung ist unangefochten geblieben und erscheint angemessen. A._____ und B._____ haben für das erstinstanzliche Verfahren

somit Anspruch auf eine Entschädigung von je CHF 6'870.55. Abzüglich der bereits vorinstanzlich gesprochenen Entschädigung (in der Höhe von CHF 4'580.35) ergibt dies einen verbleibenden Anspruch von jeweils CHF 2'290.20.

Für das oberinstanzliche Verfahren wird von Rechtsanwältin C._____ gemäss eingereichter Honorarnote vom 12. September 2019 (pag. 453 f.) ein Aufwand von 22.75 Stunden und inkl. Reisespesen und MwSt. eine Entschädigung von CHF 6'319.30 geltend gemacht. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Anwaltstarifen und nach dem Zeitaufwand, den der Verteidiger für die Verteidigung der beschuldigten Person aufgewendet hat. Die Bemühungen des Anwaltes müssen im Umfang den Verhältnissen entsprechen, d.h. sachbezogen und angemessen sein. Die Verteidigungskosten müssen mithin in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen. Unnötige und übersetzte Kosten sind nicht zu entschädigen (WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, N 15 zu Art. 429). Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. f der massgeblichen bernischen Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (PKV; BSG 168.811) beträgt das Honorar im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich 10 bis 50 % des Honorars des erstinstanzlichen Verfahrens. Die von der Verteidigung geltend gemachten vier Wegzeiten (zwei vom 27. August 2019 sowie zwei vom 12. September 2019) von jeweils einer Stunde, werden gestrichen, da solche praxisgemäss nicht als Aufwand vergütet werden. Stattdessen werden zwei halbe Reisetaggelder à jeweils CHF 150.00 zugesprochen. Zudem wird für die oberinstanzliche Hauptverhandlung inkl. Urteilseröffnung eine Stunde des Aufwands gekürzt, da diese nicht 4.5 Stunden gedauert hat. Somit resultieren 17.75 Stunden angemessener Aufwand, was inklusive der genannten Reisetaggelder, der Auslagen sowie der Mehrwertsteuer für beide Beschuldigten zusammen für das oberinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von CHF 5'296.10 ergibt. Ausmachend jeweils die Hälfte beträgt dieser pro Beschuldigten CHF 2'648.05.

VI. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A. A. _____

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 14. August 2018 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. A. _____ **freigesprochen wurde** von der Anschuldigung der **Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz** betreffend die Stute D. _____, angeblich begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis zum 22. Mai 2017 in E. _____ (Gemeinde), H. _____ (Adresse), sowie
2. A. _____ **freigesprochen wurde** von der Anschuldigung der **Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz** betreffend den Wallach F. _____, angeblich begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis zum 25. April 2017 in E. _____ (Gemeinde), H. _____ (Adresse),

unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 4'580.35 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte, und

unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 1'885.70 an den Kanton Bern.

II.

A. _____ wird **freigesprochen**:

von der Anschuldigung der **Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz** betreffend den Wallach F. _____, angeblich begangen in der Zeit vom 26. April 2017 bis zum 22. Mai 2017 in E. _____ (Gemeinde), H. _____ (Adresse).

Für das **erstinstanzliche Verfahren** hat A. _____ Anspruch auf eine **Entschädigung** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte in Höhe von **CHF 2'290.20**.

Für das **oberinstanzliche Verfahren** hat A. _____ Anspruch auf eine **Entschädigung** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte in Höhe von **CHF 2'648.05**.

Die **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'442.80** sind vom Kanton Bern zu tragen.

Die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf total CHF 4'000.00, die A._____ betreffende Hälfte ausmachend **CHF 2'000.00**, sind vom Kanton Bern zu tragen.

B. B._____

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 14. August 2018 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. B._____ **freigesprochen wurde** von der Anschuldigung der **Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz** betreffend die Stute D._____, angeblich begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis zum 22. Mai 2017 in E._____ (Gemeinde), H._____ (Adresse), sowie
2. B._____ **freigesprochen wurde** von der Anschuldigung der **Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz** betreffend den Wallach F._____, angeblich begangen in der Zeit von Anfang 2016 bis zum 25. April 2017 in E._____ (Gemeinde), H._____ (Adresse),

unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 4'580.35 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte, und

unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 1'885.70 an den Kanton Bern.

II.

B._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz** betreffend den Wallach F._____, angeblich begangen in der Zeit vom 26. April 2017 bis zum 22. Mai 2017 in E._____ (Gemeinde), H._____ (Adresse).

Für das **erstinstanzliche Verfahren** hat B._____ Anspruch auf eine **Entschädigung** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte in Höhe von **CHF 2'290.20**.

Für das **oberinstanzliche Verfahren** hat B._____ Anspruch auf eine **Entschädigung** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte in Höhe von **CHF 2'648.05**.

Die **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'442.80** sind vom Kanton Bern zu tragen.

Die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf total CHF 4'000.00, die B._____ betreffende Hälfte ausmachend **CHF 2'000.00**, sind vom Kanton Bern zu tragen.

C. Eröffnung

I.

Mündlich eröffnet und begründet:

- den beiden Beschuldigten, v.d. Rechtsanwältin C._____

Zu eröffnen:

- den beiden Beschuldigten, v.d. Rechtsanwältin C._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (gemäss Art. 3 Ziff. 12 der Mitteilungsverordnung; Urteil mit Begründung; nach Eintritt der Rechtskraft)
- dem Veterinärdienst des Kantons Bern (Urteil mit Begründung; nach Eintritt der Rechtskraft)

Bern, 12. September 2019
(Ausfertigung: 21. Oktober 2019)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Graf
Die Gerichtsschreiberin:

Gilgen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.